

1. 49. §. 8. d. legat. 2. l. 30. §. 3. d. legat. 3. wo sie nicht sonstens, wegen nicht adimplirten legten Willens des Verstorbenen, der Erbschaft gar verlustig seyn wollen.
 4) Ratione communionis, wenn jemand wegen eines gemeinsamen Stückes zum Verkaufe angehalten werden kan, dergleichen Exempel in l. 13. S. 17. ff. A. E. nachfolgendes ist: da Cajus seiner Anteil desjenigen Grundstückes, welches er mit dem Titio gemein besessen, dem Mevio verkauft hat, hernachmals aber, als noch ante traditionem, per judicium communividendo, das ganze Grundstück dem Cajo adjudicirt worden, dem Käufer nun solcher fundus ganz, jedoch aber auch vor einen rechtmäßigen Kauf-Schilling tradiret werden müssen. 5) Vavore Religionis, oder wegen öffentlicher Begräbniss-Stätte; als wenn an einem Volk-reichen Orte, wegen allzu großer Menge derer täglichen Leichen, der einzige Kirchhof zu denen Begräbnissen zu enge werden wolle, und kein ander Expediens, als daß der Nachbar seinen aller-nächst daran stossenden Acker darzu hergabe, vorhanden wäre, würde dieser nur immerhin den Werth derselben annehmen müssen, vid. arg. lib. 12. ff. d. religios. & sumt. fun. Jedendoch ist von allen diesen und dergleichen Casibus wohl zu merken, daß drum der Eigenthums-Herr das Seinige nicht etwa vor einen Pappensie dahin schleudern, sondern das rechte Premium dafür bekommen müsse, d. l. 40. §. 8. d. legat. 1. f. ff. ad L. Jul. d. annon. Dahero wird auch Alienatio eigentlich nur vom Kauf und Verkauff verstanden. Desgleichen ist es eine Alienation, wenn der Testator einen extraneum, der nicht in seiner Gewalt gewesen, zum Erben einschreibt, und darüber verstorbt. Hingegen kan von demjenigen nicht gesagt werden, daß er etwas alienire, das etwas nicht erwerben, oder in Besitz zu nehmen sich verweigert; Denn ein anders ist amittere, etwas aus seinem Vermögen verlieren, davon abgehen lassen, das ist alienare, ein anders omittere, etwas nicht erwerben wollen, und in solchem Fall hat man niemals die Sache in seinem Vermögen gehabt; eine Sache aber, die man nicht in seinem Vermögen vorher gehabt, von der kan ich nicht sagen, daß ich sie daraus verloren, oder alienirt habe. Wenn die Alienation interdictum (verbotten) wird, so versteht sich darunter nur die freiwillige, nicht aber diejenige Alienation, so ex necessitate juris geschicht. l. 1. ff. d. fund. dotal. Denen Unnützigen ist nichts von dem iibrigen, ohne Gütheien des Vermunds, zu verwenden vergönnet, §. ult. in f. Inst. quib. alien. lic. Alienatio ist also Jure Gentium eingeführet, und bedeutet eine iede Handlung, dadurch das Dominium einer Sache, die uns eigenthümlich zugehört, von uns auf einen andern gebracht wird. Reiter de prohibita rerum alienatione Part. I. Sec. 2. 3. 4. Cap. 3. Sande de prohib. rer. alien. c. 1. n. 16. Part. I. Facultas alienandi, die Freyheit zu alieniren, wird in Sachen, die auch an die Erben übergehen, allezeit realis genemnet Mastrilli lib. 4. decisl. 30. n. 66. seqq. Sande d. er. P. III. c. 2.

Alienatio, die Veräußerung, ist bei denen Ictis die Übergebung des Eigenthums einer Sache. Also ist das noch keine Alienation, wenn ich einem etwas verkaufe, aber ihm solches noch nicht übergeben habe, denn durch die Übergabe wird erst das jus dominii transferirt. l. 67. de V. S. Alcianus de Verb. signif. p. 146. Calcagn. de Verb. sign. p. 355. Also wird zur Alienation gerechnet die übergebenen Pfänder, Geschenke, und alle Handlungen, wo einem das Eigenthum gegeben wird, l. S. ff. de V. O.

Alienatio judicij mutandi causa facta, ist, wann jemand eine Sache, oder die Possession, dolo malo veralieniret, und also seinem Ad. erl.rio, oder Gegenseit, an seine s. einem neuen Widerparth substituirt, l. i. d. alienat. jud. mut. oder auf eine andere Art ihm die Sache schwer mache. l. 3. S. 1. l. 4. S. 3. l. 5. S. eod.

Alienatio necessaria, eine nothwendige und gezwungene Veräußerung, l. 13. ff. famili. hercisc. dergleichen ist, die sub hasta fiscalis geschiehet.

Alienatio voluntaria, die freiwillige Veräußerung, darzu man nicht gezwungen ist. l. 3. S. 2. & 3. in f. ff. d. reb. eor. qui sub eue.

Alienation Fürstlicher Güther. Diese ist eigentlich verbothen, vid. Knapschild. d. fideicomm. famil. nobil. gilt auch nicht etwa nur von Adlischen, Gräflichen, oder Fürstlichen Personen, sondern auch von König n. Dahero darf auch kein König von Frankreich etwas von seinen Ländern veräußern. vid. Claud. Sessilius d. Republ. Gall. Lib. I. fol. 279. Ja Kupferl. Majest. geloben durch die Capitulation an, daß sic ohne Derer Churfürsten Einwilligung nichts vom Heil. Röm. Reich verpfänden, oder verkauffen, noch auf sonst einige Art veräußern, sondern auch die dem Reich schon entrissene Lände mit aller Macht wieder zubringen sich bemühen wollen, welches auch in Ungarn also ist.

Alienator, der Verkäufer, der etwas veräußert. Alienigena, ein Ausländer, ausländischer Fremdling. Alienigena heissen bald, welche in einem andern Territorio gebohren; bald diejenigen, so anderer Jurisdiction unterworffen. l. I. C. d. emanc. lib. Alienigeni hießen bei denen Römern Barbari i. e. alle fremde Nationen, die nicht denen Römern unterworffen waren. l. 2. C. que res export. non deb.

Alieni juris, heist in Rechten derjenige, der eines andern Gewalt unterworffen, und nicht sein eigener Herr ist.

Alienora, eine Königin von Frankreich, siehe Eleonora

Alienus, fremd. Aliena negotia sind, deren Nutzen oder Schaden nicht uns, sondern andern anheim fällt. Alieni sind, die weder unsere Freunde, Schrager, noch Verwandte sind. Alieni facti promissor. einer, der etwas vertragen verspricht, ehe er die Sache noch überleget. Alieni juris, einer fremden Gewalt, scil. unterworffett. Alienum est, etwas ungewöhnliches, das weder vor Gerichten bräuchlich, noch zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft gereicher. Alieno nomine possidere, die Sache nicht vor sich, sondern im Namen eines andern besitzen, l. 2. ff. pro suo. Alieno nomine item inferre, in eines andern Namen Proces führen. Dergleichen Tutores, Curatores, Procuratores, Defensores, Actores, Syndici. &c. zu ihm pflegen. Alienus posthumus, ein nachgebohrnes Kind, scil. aber nicht des Testatoris heres suus werden kan, sondern in eines andern Gewalt verfällt, e. g. ein Enkel eines emancipirten Schns. l. 2. J. de Legatis.

Alietum, siehe Isola.

Aliezira, siehe Alzira.

Alifi, eine alte Stadt in dem Königreiche Neapolis, nicht weit von dem Apenninischen Gebirge, am Flusse Butilerno, griechischen Capua und Molise gelegen. Bey denen alten Autobus wird es Allifa, Allife, Ali-